



Erläuterungsbericht

zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets
am Laubersbach
von Fluss-km 0,0 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung)

auf dem Gebiet
der Marktgemeinde Frammersbach
im Landkreis Main-Spessart



Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit..... 1

2. Ziele 1

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen..... 1

 3.1 Hydrogeologische Situation..... 1

 3.2 Gewässer..... 2

 3.3 Hydrologische Daten 2

 3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter 2

 3.5 Sonstige Daten 3

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen..... 3

5. Rechtsfolgen 4

6. Sonstiges 4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Abschnitt des Laubersbachs stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Die Übermittlung der Unterlagen dient der Vorbereitung einer vorläufigen Sicherung.

2. Ziele

Die Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Frammersbach liegt in der Region Spessart, die dem „Sandstein-Spessart“ zugerechnet werden kann. Der weitgehend bewaldete Sandstein-Spessart zeichnet sich durch seine mageren und stark wasser-durchlässigen Böden aus.

Die Böden im Talraum sind mit Kies, Sand und Lehm durchsetzt. Die Böden der Hangflächen sind vorwiegend durch feinkörnigen Sandstein durchsetzt. Das Gefälle des Laubersbach liegt bei ca. 25 ‰. Der Laubersbach hat sich über weite Strecken in den anstehenden Bundsandstein eingeschnitten.

3.2 Gewässer

Der Laubersbach ist ein Nebengewässer der Lohr. Die Gewässerslänge umfasst 2,9 km von der Mündung in die Lohr. Das Gewässer fließt durch die Ortslage Frammersbach. Dadurch ist das Gewässer stark ausgebaut und auf einigen Abschnitten verdolt. Der Laubersbach verläuft parallel zur ST 2305. Oberhalb der Ortslage von Frammersbach verläuft das Gewässer unverbaut und kann sich in seine Aue entwickeln.

3.3 Hydrologische Daten

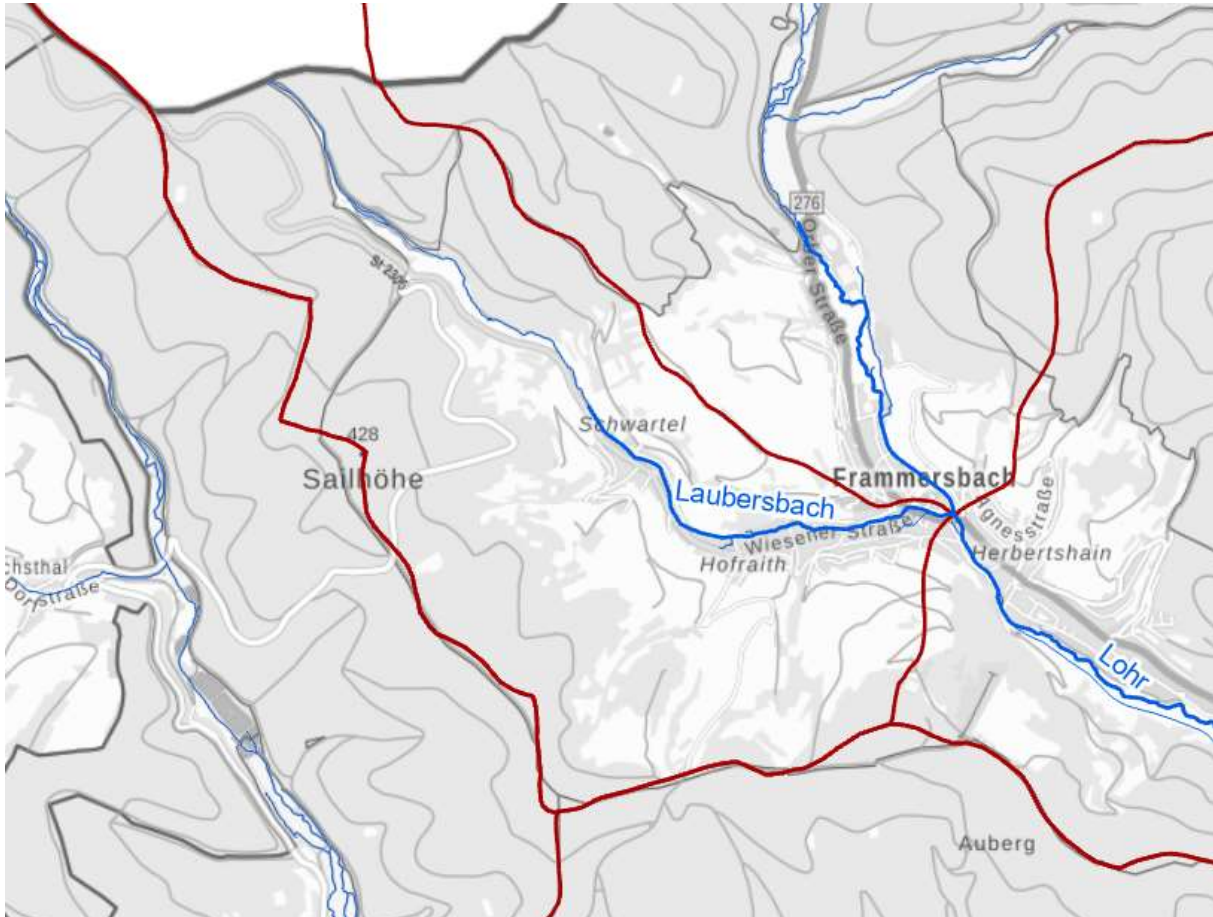


Abbildung 1: Einzugsgebiet des Laubersbachs

Das Einzugsgebiet des Laubersbachs ist ca. 14,5 km² groß (s. Abbildung 1). Der mittlere jährliche Niederschlag liegt bei 1001,4 mm (Mittelwert 1991 bis 2020). Der hydrologische Gewässerslängsschnitt wurde im Jahr 2017 durch eine Index-Flood-Regionalisierung ermittelt. Die maximalen Abflusswerte der verschiedenen Jährlichkeiten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Pegelmessstellen sind nicht vorhanden.

| | Einzugsgebiet [km ²] | HQ ₅ [m ³ /s] | HQ ₁₀ [m ³ /s] | HQ ₂₀ [m ³ /s] | HQ ₁₀₀ [m ³ /s] | HQ _{extrem} [m ³ /s] |
|----------------------|----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|--|
| Beginn Risikokulisse | 11 | 3 | 3,7 | 4,5 | 6,5 | 10 |
| Mündung in die Lohr | 14,5 | 3,4 | 4,2 | 5,1 | 7,2 | 12 |

Tabelle 1: Hydrologischer Gewässerslängsschnitt des Laubersbachs

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Kurz oberhalb der Mündung des Laubersbachs in die Lohr beginnt eine längere Verrohrung, die das Ortszentrum von Frammersbach unterquert. Oberhalb der Orber Straße, parallel zu Wiesener Straße

verläuft der Laubersbach offen. Innerhalb der Ortschaft verläuft der Laubersbach offen entlang. Der Bereich ist als Kneippbereich ausgestaltet. Dort befindet sich eine Brücke mit einem relativ kleinen Abflussquerschnitt.

Weiter oberhalb verläuft der Laubersbach auf weiten Strecken in einem kanalisiertem Profil mit einem größeren Abflussquerschnitt. An mehreren Stellen unterquert er Gebäude (vorrangig Gewerbebauten).

Insgesamt verläuft der Laubersbach relativ eng durch die Wohnbebauung in Frammersbach. Vereinzelt wird er wie oben beschrieben unter Gebäuden entlang geleitet. Ab Ortseingang bis zur Grenze Bayern/Hessen verläuft er offen, relativ parallel zur St 2305.

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird der Laubersbach dem Oberflächenwasserkörper 2_F154 zugeordnet. Diese Gewässer sind durch feinmaterialreiches und silikatisches Gewässer charakterisiert. Der ökologische Zustand für das OWK wird als mäßig eingestuft. Der chemische Zustand wird als nicht gut eingestuft. Vor allem sind Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit zur Zielerreichung erforderlich.

3.5 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2013 durchgeführten Laserscan-Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Eine Zusammenfassung der grundlegenden Vorgehensweise ist in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: SMS, Version: 12 und HYDRO_AS-2D, Version: 4.4).

Die Berechnung beginnt kurz oberhalb der Ortschaft Frammersbach. Die Berechnung endet bei der Mündung des Laubersbachs in die Lohr. Für die Lohr wurde das Vorflutermodell integriert.

Der Reibungswiderstand der Gewässerbettsohle wird als Gewässerrauheit bezeichnet und im Rahmen einer Ortsinsicht oder bei der Gewässervermessung bestimmt. Die Rauheitsbelegungen im Vorland wurden aus den Landnutzungsdaten der Tatsächlichen Nutzung (TN) des ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) generiert. Diese erzeugten Rauheitsklassen und deren hinterlegten k_{St} -Werte entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Insbesondere die Uferbereiche wurden mit hinterlegten Orthophotos nachkorrigiert.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab M = 1: 2.500 flächig hellblau abgesetzt und mit Begrenzungslinie dargestellt. Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Die durch Bekanntmachung vorläufig zu sichernden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt auch im Maßstab M = 1: 50.000 in einer Übersichtskarte dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (etwa < 100 m²) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ₁₀₀ liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten (M = 1: 2.500) werden in größeren Abständen die maximal auftretenden Wasserstände des HQ₁₀₀ als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Mit amtlicher Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets nach Art. 47 BayWG ist das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. Damit gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

6. Sonstiges

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet für ein HQ₁₀₀ des Laubersbachs dargestellt. In den Detailkarten sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Gewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, den 08.08.2023

gez. Christian Drautz
BOR